



Favoritenstraße 111/11, 1100 Wien  
Tel: 01 5131533-214  
[ch.meierschitz@behindertenrat.at](mailto:ch.meierschitz@behindertenrat.at)  
[www.behindertenrat.at](http://www.behindertenrat.at)  
ZVR-Zahl: 413797266

## **STELLUNGNAHME**

### **Zur Bürgerinitiative „FAIRÄNDERN Bessere Chancen für schwangere Frauen und für ihre Kinder (54/BI)“**

vom 05.12.2018 (XXVI.GP)

Wien, am 19.03.2019

Als Interessenvertretung für 1,4 Millionen Österreicherinnen und Österreicher mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen setzt sich der Behindertenrat national und international für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein. Auf Grund der Vielfalt, der über 80 Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat erlaubt sich zu obengenannter Bürgerinitiative folgende Stellungnahme abzugeben:

#### **Position und Klarstellung des Österreichischen Behindertenrates**

- In § 97 Ziffer 2 StGB hat der Passus „oder eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde“ zu entfallen, da dieser Absatz behindertes Leben diskriminiert.
- Die Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit des Schwangerschaftsabbruches gem. § 97 Abs 1 StGB (Fristenlösung) ist kein Thema der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen.

Die durch den Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung von behinderten und nicht behinderten Ungeborenen zum Nachteil der behinderten Ungeborenen stellt eine klare Diskriminierung dar und widerspricht der Antidiskriminierungsklausel in der Bundesverfassung Art 7, sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Darauf hat auch der UN-Behindertenrechtsausschuss in einer Empfehlung anlässlich der 1. Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hingewiesen.

## Rechtsgrundlagen

### **Bundesverfassungsgesetz BGBI. 1093/1997, Artikel 7 Abs. 1**

"Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten."

### **Strafgesetzbuch § 97 "Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs" Abs. 1 Z 2 Fall 2**

wenn "eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde".

Dabei ist die Beantwortung der Fragen was unter einem „schweren körperlichen oder geistigen Schaden“ zu verstehen ist und wie groß die „Gefahr des Eintritts eines Schadens“ sein muss in der Lehre äußerst umstritten. Die Diagnose „Behinderung“ ist jedenfalls in vielen Fällen nicht mit Therapie verbunden, sondern mit der Tötung des Fötus, im schlimmsten Fall zu einem Zeitpunkt, zu dem er bereits allein lebensfähig wäre. Derzeit sind es – soweit bekannt – hauptsächlich Kinder mit Trisomie 21, die nach einer pränatalen Diagnose abgetrieben werden. Auch die Gefahr, dass Kinder aufgrund des bloßen Verdachts, sie könnten behindert sein, abgetrieben werden, ist nicht zu unterschätzen.

Die Entscheidungsfreiheit der schwangeren Frau bliebe jedoch auch nach Streichung der "embryopathischen" Indikation insofern aufrecht, als ein "schwerer Schaden für die seelische Gesundheit" der Schwangeren durch die Geburt eines Kindes ebenfalls durch einen straffreien Schwangerschaftsabbruch abgewendet werden kann (**medizinische Indikation**).

Die Mehrheit der Bevölkerung weiß nur ungenau über Menschen mit einer Behinderung Bescheid. Die meisten Familien (Frauen) verbinden Behinderung vorwiegend mit Leiden und zum Teil auch mit sinnlosem Leben. Diese negative Einstellung zum behinderten Menschen ist ein Problem unserer auf Leistung, Tüchtigkeit und Autonomie ausgerichteten Gesellschaft. Die Lösung dieser Problematik und somit auch die Abkehr von einer exklusiven Ethik liegt u.a. in einer Verbesserung der sozialen und finanziellen Absicherung von Familien mit Kindern mit Behinderungen und die Umsetzung der Grundsätze Barrierefreiheit, Inklusion und der wertschätzenden Akzeptanz der Vielfalt in unserer Gesellschaft.

Einen weiteren großen Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz ortet der Österreichische Behindertenrat darin, dass bei der embryopathischen Indikation keine Beratung vorgesehen ist, die jedoch bei einer Diagnose der schweren Behinderung des Fötus, umso dringender benötigt wird. Daher fordert der Österreichische Behindertenrat für alle Möglichkeiten eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs eine wertfreie Beratung von unabhängigen Beratungsstellen, die auch Beratung **für** das Leben mit Behinderungen anbieten, vorzusehen. Wichtig wären darüber hinaus Kontaktmöglichkeiten zu betroffenen Eltern anzubieten.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Dr.<sup>in</sup> Christina Meierschitz